



ENTGELTORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Bedingungen	4
1.1 Entgeltschuldner	4
1.2 Umsatzsteuer	4
1.3 Allgemeine Zahlungsbedingungen/Sonstiges	4
1.4 Haftung	5
1.5 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geltendes Recht, Sonstiges	5
2 Lande-, Passagier-, Anflug-, Abstell- und Ankermastentgelte	5
2.1 Landeentgelte	5
2.2 Anflugentgelte	9
2.3 Abstellentgelte	9
2.4 Ankermastentgelt	10
2.5 Passagierentgelte	10
2.6 Sicherheitsentgelte	10
2.7 Passengers with Reduced Mobility (PRM) – Entgelte	11
2.8 Sonderregelungen	11
3 Zentrale Infrastruktureinrichtungen	11
3.1 Regeln und Beschreibungen	11
3.2 Check-In Counter	11
3.3 Check-In Entgelt	12
3.4 Zentrale Infrastruktureinrichtungen	12
3.5 Nutzungsentgelte für die Zentrale Infrastruktur der Bodenabfertigung	14
4 Geschäftsbedingungen Bodenabfertigungsdienste der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH	14
4.1 Allgemeine Bedingungen	14
4.2 Leistungsbeschreibung Grundleistungen Operations	17
4.3 Leistungsbeschreibung Grundleistungen Bodenverkehrsdienste	17
4.4 Leistungsbeschreibung Grundleistungen Passagierhandling	18
4.5 Leistungsbeschreibung Grundleistungen Gepäckermittlung	19
4.6 Abfertigungsentgelte für Grundleistungen	19
4.7 Technische Landungen	19
4.8 Sonderregelungen	19
4.9 Entgelte Grundleistungen für Operations und Bodenverkehrsdienste/Passagierhandling	20
4.10 Entgelte Zusatzleistungen	21
4.11 Entgelte Sonderleistungen	22

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
5 Entgelte Sonderleistungen Aviation	24
5.1 Geschäftsbedingungen	24
5.2 General Aviation	25
5.3 Grundleistungen GA	25
5.4 Grundentgelt	25
5.5 OPS Handling – General Aviation	25
5.6 Fluggast-Abholung am Luftfahrzeug	25
5.7 Abfertigung	26
5.8 GAT Listung LFZ-Hallennutzung (Unterstellung ohne Ein- und Aushallen)	26
5.9 Sonstige Leistungen	26

1 Allgemeine Bedingungen

Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH (nachfolgend FHG) erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Nutzers gelten nicht, auch wenn die FHG ihnen nicht widersprochen hat.

1.1 Entgeltschuldner

Schuldner aller Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung sind als Gesamtschuldner:

- a) das Luftfahrtunternehmen, das den jeweiligen Flug durchführt;
- b) die weiteren Luftfahrtunternehmen, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing);
- c) der Luftfahrzeughalter;
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

1.2 Umsatzsteuer

In dieser Entgeltordnung oder anderweitig angegebene Entgeltbeträge oder -sätze verstehen sich netto, d.h. im Inland ansässige Unternehmer haben sie zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz zu entrichten, soweit nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt vorliegen und diese Voraussetzungen vom Unternehmer nachgewiesen werden (§§ 4 Nr. 2, 8 UStG).

1.3 Allgemeine Zahlungsbedingungen/Sonstiges

Rechnungen der FHG sind ohne Abzüge und innerhalb der jeweils bestimmten Fristen zu begleichen. Flughafenentgelte können dem Schuldner in vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung gestellt werden, wenn er in vereinbartem Umfang Vorausleistungen auf die anfallenden Flughafenentgelte oder eine geeignete Kreditsicherheit – insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder Sicherheitsleistung – in Geld erbringt. Sicherheitsleistungen in Geld sind von der FHG nicht zu verzinsen oder getrennt von ihren übrigen Vermögen anzulegen.

Soweit kein Sicherungsvertrag besteht, sind vor jedem Abflug die bis dahin angefallenen Flughafenentgelte zur Zahlung fällig. Die FHG kann auch sofort nach Inanspruchnahme einer Lieferung oder Leistung das dafür bestimmte Flughafenentgelt fällig stellen.

Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH akzeptiert die bare Zahlung mittels gültiger Kreditkarten von Eurocard/Mastercard, Visa, Diners Club International und American Express sowie mit gültiger EC-Karte bzw. EC-Servicecard. Weiterhin werden BP-Carnet sowie UV-air Carnet für Treibstofflieferungen akzeptiert. Von bar zahlenden Schuldnern, welche die Entgelte nicht vor dem Start entrichtet haben, werden bei der Rechnungslegung Verwaltungskosten in Höhe von 10,00 € je Rechnung erhoben.

Von einer Barzahlung kann nur abgesehen werden, wenn der Entgeltschuldner entweder eine Vorauszahlung geleistet oder der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH eine Sicherheitsleistung (bis zur Höhe des voraussichtlichen Umsatzes im kommenden Dreimonatszeitraum) in Form eines Depositums bzw. einer selbstschuldnerischen Bankgarantie einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zur

Verfügung gestellt hat. Einzelvertragliche Regelungen sind möglich.

Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH behält sich eine Änderung der Entgelte und des Leistungsumfanges vor. Sie wird die Entgeltschuldner rechtzeitig darüber informieren.

Im Falle der Nichteinhaltung von einzelvertraglich vereinbarten Zahlungsfristen ist die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH berechtigt, vom Tage des Eintretens des Zahlungsverzuges an Verzugszinsen in Höhe von 2% pro angefangenem Monat bis zu der in § 288 (1) BGB bestimmten Höhe für das Jahr zu berechnen, wenn vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wird, und künftig Barzahlung zu verlangen.

Der Zahlungsverzug tritt spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung ein.

Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

1.4 Haftung

Die Haftung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH für Pflichtverletzungen besteht in voller Höhe des entstandenen Schadens, wenn die Pflichtverletzung durch schuldhaftes Verhalten eines Organs oder leitende Angestellte der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH erfolgte. Des Weiteren haftet die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH für Körperschäden, die auf schuldhafte Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH haftet dem Grunde nach für jede schuldhafte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten; außerhalb solcher Pflichten haftet die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.

In beiden letztgenannten Fallgruppen haftet die Flughafen/Lippstadt GmbH auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

1.5 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geltendes Recht, Sonstiges

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Paderborn, soweit der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH ist berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Erfüllungsort ist Paderborn.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, ist der übrige Teil deshalb nicht unwirksam.

2 Lande-, Passagier-, Anflug-, Abstell- und Ankermastentgelte

2.1 Landeentgelte

2.1.1 Für jede Landung auf dem Paderborn-Lippstadt Airport ist ein Entgelt (Landegebühr) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

2.1.2 Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs (MTOW) und im gewerblichen Luftverkehr zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste. Das MTOW ist nachzuweisen durch das „Airplane Flight Manual (AFM) – Basic-Manual-Section für Weight Limitations“.

Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOW dieses Flugzeugtyps zu Grunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.1.3 Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt bei Motorluftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg, die ausweislich eines Lärmzeugnisses nach Nfl II-56/99 oder eines entsprechenden Nachweises den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß der Verordnung vom 05. Januar 1999 entsprechen:

a) Das Entgelt beträgt bei Motorflugzeugen einschließlich Motorsegler bis 2000 kg je nach Landung

Für Luftfahrzeuge,	die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach NfL I-134/99 entsprechen	die einen Lärmschutznachweis vorweisen können, aber nicht den NfL I-134/99 entsprechen	die keinen Lärmschutznachweis vorweisen können.
	Lärmkategorie A	Lärmkategorie B	Lärmkategorie C
	€	€	€
bis 1.000 kg	4,90	7,20	14,50
ab 1.001 kg – 1.200 kg	5,70	8,20	16,60
ab 1.201 kg – 1.400 kg	9,50	13,30	27,00
ab 1.401 kg – 2.000 kg	11,40	19,90	40,50

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfaren Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „C“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

b) Bei Strahltriebwerken-Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse ab 2.000 kg

Für Luftfahrzeuge				
	mit Zulassung nach ICAO Annex 16,			ohne Zulassung nach ICAO Annex 16
	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3, entsprechen und in der Bonusliste enthalten sind*/**	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3, entsprechen und nicht in der Bonusliste enthalten sind*	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 2, entsprechen***	
	€ je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts			
Landung und Start innerhalb der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	8,90	10,50	21,00	33,00
Landung oder nachfolgender Start in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	10,80	13,50	28,00	43,00

*Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3 bzw. LSL Kap. III, sofern für sie anhand von Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach Chapter 3 bzw. LSL Kap. III zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden (Nfl II – 56/99).

** Es gilt die jeweils vom Bundesministerium für Verkehr veröffentlichte Bonusliste (Nfl I-83-03).

*** Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 2, sofern für sie anhand von Herstellerangaben oder vergleichbaren Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach Chapter 2 zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden (Nfl II – 56/99).

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar Nachweises über die Einhaltung der o.g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Wird für ein Luftfahrzeug zur Eingruppierung in die entsprechende Kategorie kein Nachweis vorgelegt, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „ohne Zulassung nach ICAO Annex 16“ bzw. LSL berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

c) Luftfahrzeuge mit einer anderen Antriebsart und einer Höchstabflugmasse ab 2.000 kg

Für Luftfahrzeuge,	bis 9.000 kg, die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach Nfl – 134/99 bzw. über 9.000 kg, die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Volumen I Chapter 3, Chapter 6 - 4 dB(A) Chapter 10 - 4 dB(A) bzw. den LSL Kap. III, VI 2.4 u. X 2.4 entsprechen *	die den Bedingungen von ICAO Annex 16 Chapter 5,6,8 u. 10 bzw. den LSL Kap. V, VI 2.3, VIII, X 2.3 und X I entsprechen*	ohne Lärmzeugnis nach ICAO Annex 16 bzw. den LSL
€ je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts			
Landung und Start innerhalb der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	08,90	21,00	33,00
Landung und Start innerhalb der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	10,80	28,00	43,00

*) Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 2 und 3 bzw. Chapter 5, 6, 8, 10 oder LSL Chapter II und III, V, VI, X, sofern anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlage des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden (Nfl II – 56/99).

Maßgebend für die Entgeltabrechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der o.g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt für ein Luftfahrzeug zur Eingruppierung kein dementsprechender Nachweis, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „ohne Zulassung nach ICAO Annex 16“ bzw. LSL berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

- d) Die unter 2.1 genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schulflügen und bei Einweisungsflügen mit Luftfahrzeugen mit einem Lärmzeugnis um 50%. Das ermäßigte Entgelt beträgt mindestens 4,60 €.
 - e) Schulflüge im Sinne von Abs. d) sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind.
 - f) Einweisungsflüge im Sinne von Abs. d) sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden.
 - g) Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben. Die Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge nach 1.1.3. d) kommen zur Anwendung.
 - h) Luftfahrzeuge mit nachweisbarem Baujahr vor 1965, erhalten auf die unter 2.1 genannten Entgelte 50% Ermäßigung. Eine zusätzliche Ermäßigung bei Schul- oder Einweisungsflügen gemäß Punkt d) erfolgt nicht.
- 2.1.4 Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs bemessene Teil des Landeentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs zu entrichten.
- 2.1.5 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist – sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist – kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 2.1.6 Bei einem Dienstflug einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten, sofern die Starthöchstmasse des Luftfahrzeuges 5.700 kg nicht übersteigt und eine Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.
- 2.1.7 Das Landeentgelt für nicht selbststartende Motorsegler, Segelflugzeuge und Luftsportgeräte beträgt 4,90 €.

- 2.1.8 Ein Volumenrabatt wird gewährt, wenn ein Kunde innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 1.500 Landungen am Flughafen Paderborn/Lippstadt absolviert. Für alle Landungen, die über die Zahl 1.500 hinausgehen, beträgt die Ermäßigung 15% auf die unter 2.1 genannten Entgelte.

2.2 Anflugentgelte

- 2.2.1 Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge beim An- und Abflug am Paderborn-Lippstadt Airport wird ein Entgelt (Anflugentgelt) erhoben.
- 2.2.2 Als Inanspruchnahme gilt der Einflug in die CTR zum Zwecke des Anflugs oder ein Anflug im Zusammenhang mit einer Landung. Zählinheit ist der Einflug bzw. die Landung. Wiederholte Durchstartanflüge gelten jeweils als gesondert abzurechnender Vorgang.

2.2.3 Das Entgelt für eine Inanspruchnahme beträgt

je angefangene 1000 kg des Höchstgewichts		Maximalbetrag
ab 01.01.2015	2,75 €	195,00 €
ab 01.01.2016	3,05 €	220,00 €
ab 01.01.2017	3,35 €	250,00 €

- 2.2.4 Das Mindestentgelt bei Anflügen ohne Landung beträgt pro Anflug 10,00 € zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20,00 €, sofern der Abrechnungsstelle (Verkehrsleitung/Operations) nicht vor dem Anflug der genaue Rechnungsempfänger mitgeteilt wird. +40€ LBA kostenpflichtige Eigentümergegenwart Luftfahrzeugrolle.
- 2.2.5 Die Bestimmungen für die Ermäßigung von Landeentgelten für Schul- und Einweisungsflüge gemäß Abs. 2.1 gelten entsprechend für Anflugentgelte (Abs. 2.1). Sofern der An- und Abflug im Rahmen einer Schulung oder Einweisung nicht mit jeweils einer Landung verbunden ist, gelten die Ermäßigungen nicht.
- 2.2.6 Ein Volumenrabatt wird gewährt, wenn ein Kunde innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 1.500 Anflüge mit anschließenden Landungen am Flughafen Paderborn/Lippstadt absolviert. Für alle Anflüge, die über die Zahl 1.500 hinausgehen, beträgt die Ermäßigung 15% auf die unter 2.2 genannten Entgelte. Low Approach (ohne abschließende Landung) zählt hier nicht mit.

Zum Jahresabschluss wird die Anzahl der Landungen des Kalenderjahres je Kunde ermittelt. Die Gewährung des Förderbetrages (Pkt. 2.1.8 und 2.2.6) erfolgt im jeweiligen Folgejahr. Die FHG kann den zu gewährenden Förderbetrag gegen Forderungen aus dieser Entgeltordnung gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.

2.3 Abstellentgelte

Für die Abstellung eines Luftfahrzeugs auf dem Paderborn-Lippstadt Airport ist ein Nutzungsentgelt (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Die Höhe der Abstellentgelte wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs bemessen.

Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Std. bei Motorflugzeugen mit einem Höchstgewicht

bis 1.000 kg	2,50 €
über 1.000 – 2.000 kg	3,50 €
über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg	2,10 €

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 4 Stunden zwischen Landung und Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

2.4 Ankermastentgelt

Für die Benutzung des Flughafens mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangene 24 Stunden:

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	75,00 €
für Luftschiffe ab 50 m Gesamtlänge	100,00 €
für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	125,00 €

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit dessen Abbau.

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt:

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	30,00 €
für Luftschiffe ab 50 m Gesamtlänge	35,00 €
für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	40,00 €

2.5 Passagierentgelte

Der Teil des Passagierentgelts, der sich nach der Zahl der bei der Landung und beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, beträgt je Fluggast,	
sofern der vorausgegangene Start/die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem Flugplatz innerhalb der Europäischen Union erfolgt ist	4,45 €
sofern der vorausgegangene Start/die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem Flugplatz außerhalb der Europäischen Union erfolgt ist	5,55 €

In der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste werden nicht einbezogen:

- Fluggäste in Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg,
- Personal des Luftfahrzeughalters mit Flugschein, für den nicht mehr als 10 v.H. des Tariff Flugpreises entrichtet wurde,
- Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz.

2.6 Sicherheitsentgelte

Sicherheitsentgelt je Aussteiger	0,64 €
----------------------------------	--------

Zum Ausgleich der Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der EU-VO Nr. 300/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ist bei allen Flügen ein Sicherheitsentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste bemisst.

2.7 Passagiere mit Behinderung/Passengers with Reduced Mobility (PRM) – Entgelte

PRM-Entgelt je Einsteiger	0,33 €
---------------------------	--------

Für die Hilfeleistung auf Flughäfen für behinderte Fluggäste und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität nach EU-VO Nr. 1107/2006 wird bei allen Flügen eine Umlage erhoben, die sich nach der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste bemisst.

2.8 Sonderregelungen

- a) Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs bemessene Teil des Landeentgelts ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs zu entrichten.
- e) Bei Notlandungen wegen technischer Störung am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder ange drohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist, kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind nicht als Notlandungen zu bewerten.
- f) Für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, ist kein Landeentgelt zu entrichten.
- b) Für Segelflugszeuge werden Landeentgelte nach besonderer Vereinbarung erhoben.

3 Zentrale Infrastruktureinrichtungen

3.1 Regeln und Beschreibungen

Der Flughafen betreibt und verwaltet Zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung der Passagier- und Bodenabfertigungsdienste gemäß Flughafenbenutzungsordnung (FBO). Unabhängig davon, ob LVG ihre Passagier- und/oder Bodenabfertigung selbst wahrnehmen oder diese Dritten übertragen, sind sie zur Inanspruchnahme der Zentralen Infrastruktureinrichtungen verpflichtet.

Die vorgehaltenen Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Passagier- und Bodenabfertigung sowie deren Verwaltung und Betrieb sind im jeweiligen Leistungsverzeichnis beschrieben.

Sofern für die Bedienung Zentraler Infrastruktureinrichtungen Personal notwendig ist, erfolgt diese (außer bei Check-In) ausschließlich durch vom Flughafen beauftragte Personen.

3.2 Check-In Counter

Die Anzahl der vom Flughafenunternehmer für die Passagierabwicklung zur Verfügung gestellten Check-In-Counter liegt ausschließlich in der Disposition des Flughafenunternehmers. Die Disposition richtet sich dabei nach den vorhandenen Kapazitäten und den Erfordernissen einer reibungslosen Abwicklung des sich aus dem Flugplan ergebenden Passagieraufkommens.

Der Leistungsumfang Check-In Counter beinhaltet:

- a) den Counter und das Mobiliar einschließlich Flächen,
- b) den Telefonapparat und Anschluss,
- c) die Energieversorgung,
- d) die Gepäckwaage einschließlich Übergabeband,
- e) den Anzeigenmonitor und die Netzanschlüsse für den Monitor und das CUTE Equipment.

3.3 Check-In Entgelt

Die Luftverkehrsgesellschaften bzw. Abfertigungsunternehmen haben für die Nutzung der Abfertigungsschalter in allen abfertigungsrelevanten Bereichen, einschließlich des dazugehörigen EDV-Systems, für die Fluggastabfertigung sowie für das Fluggastinformationssystem (FIS) ein Entgelt von 1,10 € je angebotenen Sitzplatz des abfliegenden Luftfahrzeugs zu entrichten. Sofern das Luftfahrzeug geringer als zur Hälfte der angebotenen Sitzplätze besetzt ist, beläuft sich das Entgelt pro besetzten Sitzplatz auf 2,20 €. Sofern nicht per EDV eingecheckt wird, ermäßigt sich das Infrastrukturentgelt auf 0,90 € je angebotenen Sitzplatz bzw. 1,90 € pro besetzten Sitzplatz.

3.4 Zentrale Infrastruktureinrichtungen

3.4.1 Abfertigungsvorfelder

- Vorhaltung von Abfertigungsvorfeldern mit Beleuchtungs- und Befeuerungsanlagen einschließlich der Flächen zum Zu- und Abrollen und der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge/-geräte;
- Abstellen von Luftfahrzeugen für den Zeitraum der Bodenabfertigung bis zu 4 Stunden; der Flughafen kann festlegen, dass aus technologischen Gründen nach dem Abfertigungsvorgang ein Positionswechsel erfolgt;
- Nutzung der Rollflächen zum Zwecke des Zu- und Abrollens zwischen Rollwegen und Abfertigungspositionen;
- Nutzung der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und -geräte für die Dauer des Abfertigungsvorganges;
- Selbstabfertiger sind verpflichtet, nach der Abfertigung die Abstellflächen in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

3.4.2 Fluggastbrücken

- Bereitstellen von Fluggastbrücken einschließlich der zugehörigen Boardingstationen für gebäudenahe Abfertigungsvorgänge;

- Bedienen der Fluggastbrücken während des Abfertigungsvorganges.

3.4.3 Stationäre Bodenstromversorgung

- Bereitstellen stationärer Bodenstromversorgungsanlagen an den Fluggastbrücken;
- Herstellung der Verbindung und Entkabelung der Bodenstromanlage mit dem Flugzeug.

Die Versorgung mit Bodenstrom ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

3.4.4 Gepäckfördersysteme

- Bereitstellen und Bedienen der Gepäckförderanlagen ankunfts- und abflugsseitig;
- Bereitstellen von Einrichtungen für Gepäckabfertigung einschließlich der dafür erforderlichen Räumlichkeiten und Übergabeflächen;
- Sortieren und Bereitstellen des Gepäcks;
- Transportieren des Abfluggepäcks bis zur Übergabestelle;
- Transportieren des Ankunftsgepäcks von der Übergabestelle zum Ausgabeband bzw. zur Transfereingabe;
- Bearbeitung von Transfer-, Sperr- und Kuriergepäck.

3.4.5 Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge

- Überwachung der Betriebssicherheit auf dem Abfertigungsvorfeld;
- Vorhaltung von Lotsenfahrzeugen;
- Durchführung von Lotsendiensten.

3.4.6 Fluginformationssystem

- Bereitstellen und Bedienen von technischen Einrichtungen, die für eine Information aller am Flughafen tätigen Dienste und der Fluggäste erforderlich sind;
- Durchführung der Verkehrsplanung und -lenkung;
- Betreiben von Fluggast-Informationstellen, insbesondere Informationsschalter im Terminalbereich.

3.4.7 Flugzeugenteisungssystem

- Vorhaltung von gekennzeichneten Enteisungsflächen einschließlich der Entsorgungsanlagen;
- Vorhaltung der Anlagen für die Lagerung und Aufbereitung von Wasser und Enteisungsflüssigkeiten.

Der Enteisungsvorgang ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

3.4.8 Frischwasserversorgung

Die Frischwasserversorgung der Luftfahrzeuge ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

3.4.9 Fäkalienentsorgung

Der Fäkaliendienst am Luftfahrzeug ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

3.4.10 Entsorgungssystem für Abfall

- Vorhaltung von Flächen und technischen Einrichtungen für das artgerechte Sammeln und Aufbereiten von Abfällen;
- Bereitstellung von Abfallcontainern.

Die Abfallentsorgung ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

3.5 Nutzungsentgelte für die Zentrale Infrastruktur der Bodenabfertigung

Nutzungsentgelte für den gewerblichen Luftverkehr

Sitzplätze	€
001 – 009	15,06
010 – 029	48,51
030 – 049	81,97
050 – 069	115,42
070 – 089	148,88
090 – 109	182,34
110 – 129	215,79
130 – 149	249,25
150 – 169	282,70
170 – 189	316,16
190 – 209	322,19
210 – 229	338,00
230 – 249	367,52
250 – 269	388,22
270 – 289	417,08
290 – 309	445,95
310 – 329	474,81
330 – 349	503,58
350 – 369	520,44
370 – 389	548,65
390 – 409	576,85

4 Geschäftsbedingungen Bodenabfertigungsdienste der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH

4.1 Allgemeine Bedingungen

4.1.1 Durchführung der Handlingdienste

Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH (nachfolgend FHG) führt für die Flugzeugabfertigung die im Grundleistungsverzeichnis und die unter Zusatzleistungen aufgeführten Handlingdienste im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen durch.

Auf Anforderung führt die FHG auch solche für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht im Grund- und Zusatzleistungsverzeichnis aufgeführt sind. Solche Leistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

Die FHG wird die von ihr zu erbringenden Leistungen mit geschultem Personal durchführen.

Die FHG ist berechtigt, sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Die FHG behält sich vor, ggf. durch Abfertigungsvorschriften hervorgerufene und über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistungen entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Sonderleistungen zu berechnen.

Die Luftverkehrsgesellschaften (nachfolgend LVG) und die FHG unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Durchführung des Bodenverkehrsdienstes und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.

Die LVG werden die FHG mit den Informationen und Anweisungen versehen, die für eine ordnungsgemäße Leistung notwendig sind. Die FHG wird im Bedarfsfalle von den LVG entsprechende Informationen und Anweisungen anfordern. Die FHG wird Informationen, die in Flugunterlagen der LVG enthalten sind, nur mit deren Einverständnis an Dritte weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

4.1.2 Planmäßige Flüge

Die FHG verpflichtet sich, für planmäßige Flüge der LVG auf dem Flughafen Paderborn/Lippstadt die im Grundleistungsverzeichnis und im Zusatzleistungsverzeichnis aufgeführten Handlingdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind solche, die mindestens 72 Stunden vor der Landung der FHG (Verkehrsleitung/Operations) gemeldet werden. Damit die FHG die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann, sind die LVG verpflichtet, die FHG so rechtzeitig wie möglich über die Zahl der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählen der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten An-kunfts- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Die LVG verpflichten sich ferner, alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich der FHG mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen.

4.1.3 Außerplanmäßige Flüge

Die FHG wird die Handlingdienste auch für andere als planmäßige Flüge, die von den LVG oder in ihrem Auftrag auf dem Paderborn-Lippstadt Airport durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen – im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeit – baldmöglichst erbringen. Die LVG verpflichten sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

4.1.4 Priorität

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer LVG, so behält sich die FHG das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

4.1.5 Dokumente für die Bodenverkehrsdienste

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste werden die LVG der FHG Dokumente und Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stellen.

4.1.6 Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)

In Notfällen (Notfalllandung, Unfall) wird die FHG unverzüglich, auch ohne die Anweisung der LVG abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Im Falle eines Gewaltaktes ist entsprechend §29 LuftVG zu verfahren.

Die LVG werden der FHG die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

4.1.7 Standard der Handlingdienste

Die Handlingdienste werden nach den bei der FHG üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

Die FHG wird die von ihr übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter der LVG und der FHG werden bei Bedarf zusammenkommen, um anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Handlingdienste durchzusprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverfahren der LVG mit einzubeziehen.

4.1.8 Entgelte

Für die von der FHG durchgeführten Grundleistungen sind, abhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang, Abfertigungsentgelte gem. nachstehendem Verzeichnis zu entrichten. Für Zusatz- und Sonderleistungen, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind, aber von den LVG in Anspruch genommen werden, wird ein Entgelt gem. nachstehendem Verzeichnis entrichtet.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung der FHG gestattet.
Die Abfertigungsentgelte und Sonderleistungsentgelte sind Entgelte im Sinne des §10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die LVG haben daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

4.1.9 Anpassung der Entgelte

Die FHG hat das Recht, ihre Abfertigungsentgelte entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen werden den LVG einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

4.1.10 Zahlungsmodalitäten

Die Entgelte sind gem. Abschnitt 1-3 entsprechend zu entrichten.

4.1.11 Haftung

Die Haftung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH für Pflichtverletzungen besteht in voller Höhe des entstandenen Schadens, wenn die Pflichtverletzung durch schuldhaftes Verhalten eines Organs oder leitende Angestellte der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH erfolgte. Des Weiteren haftet die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH für Körperschäden, die auf schuldhafte Pflichtverletzung zurückzuführen sind. Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH haftet dem Grunde nach für jede schuldhafte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten; außerhalb solcher Pflichten haftet die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. In beiden letztgenannten Fallgruppen haftet die Flughafen/Lippstadt GmbH auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

4.1.12 Flughafenbenutzungsordnung

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

4.1.13 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt. Die Geschäftsbedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.

4.2 Leistungsbeschreibung Grundleistungen Operations

1. Zusammenstellen und Bereitstellen aller erforderlichen Flugdokumente (NOTAMs, Flugpläne, Wetter etc.),
2. Erstellen der Ladepapiere,

3. Erstellen der Load- und Trimsheets,
4. Pflege der Dokumentation (Tripfiles, GOMs),
5. Koordinierung aller Arbeiten während der Bodenzeit (Reinigung, Catering, Be- und Entladung, Slots, etc.),
6. Absetzen der post departure messages,
7. Handling von Unregelmäßigkeiten (Diversions, Cancellations),
8. Kontakt zu den verschiedenen Airlines bei Unregelmäßigkeiten,
9. Update der verschiedenen Computerprogramme bei z.B. Aircraft-Change.

4.3 Leistungsbeschreibung Grundleistungen Bodenverkehrsdienste

1. Ramphandling (Überwachung der Abfertigungsvorgänge nach Airline Procedures).
2. Parken (Bereithalten und Einweisen; Vorlegen – Entfernen der Bremsklötze am Bugfahrwerk, Feststellvorrichtungen, Heckstützen und Fahrwerkssicherungen gem. den Weisungen des Auftraggebers).
3. Starten.
4. Sicherheitsmaßnahmen – sofortiges Melden aller wahrgenommenen Mängel am Flugzeug und Ladung an den Auftraggeber, unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt.
5. Leeren der Toilettenbehälter sowie Erneuern der Chemikalien in den Toiletten und Auffüllen der Spülwasserbehälter – Fäkalien- und Frischwasserservice (Chemikalien werden vom Auftraggeber geliefert oder vom Flughafen gesondert in Rechnung gestellt).
6. Öffnen, Schließen und ggf. Sichern der Türen und Ladeluken des Flugzeugs gem. den Weisungen des Auftraggebers.
7. Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern der Ladungen gem. den schriftlichen Anweisungen und ggf. mit Kontrolle der LVG.
8. Sicherung der Ladung mit dem vom Auftraggeber gestellten Material (Material wird vom Auftraggeber gestellt oder vom Flughafen gesondert in Rechnung gestellt).
9. Einmaliges Ausladen der Ladung gem. schriftlicher Anweisung der LVG.
10. Bereithaltung, Bedienung von geeigneten Geräten zur Beförderung von Gepäck/Ladung vom Flugzeug zum Übergabepunkt zentraler Infrastruktureinrichtungen mit geeignetem Gerät. Ausgabe über Gepäckband.
11. Transport des aufgegebenen Gepäcks von der Gepäckannahmestelle zum Flugzeug.
12. Hin- und Rückführen der Fluggast- und Besatzungstreppen sowie deren Zubehör zum und vom Flugzeug.
13. Hin- und Rückführen der Be- und Entladegeräte und Fahrzeuge von und zum Flugzeug.
14. Bereithalten und Bedienen von Fahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude.
15. Auf Verlangen und Weisung des Auftraggebers, Aus- und Einladen von Besatzungsgepäck sowie dessen Beförderung zwischen dem Flugzeug und der Ankunftshalle oder vom Gepäckschalter zum Flugzeug.
16. Aus- und Einladen sowie Befördern und Lagern von Ballast. Auf Anforderung des Auftraggebers Gestellung und Füllung von Ballastbehältnissen gegen gesonderte Berechnung.
17. Gestellen von Bodenstromgeräten während der Bodenzeit bis zu 1. Std.
18. Beförderung von Fracht zwischen Flugzeug und Frachtlager auf dem Flughafen.

4.4 Leistungsbeschreibung Grundleistungen Passagierhandling

1. Check-In der Passagiere nach den Procedures der jeweiligen Airline inkl. Check-In Countermiete
2. Late Night Check-In am Flughafen und in den Außenstellen
3. Boarding
4. Betreuung von UMS, MAAS etc.
5. Supervision aller Check-Ins
6. Trainings der Mitarbeiter
7. Handling aller Unregelmäßigkeiten
8. Vor- und Nachbereitung der Flüge (Telexe, Tickets sortieren und versenden)

4.5 Leistungsbeschreibung Grundleistungen Gepäckermittlung

1. Bearbeitung aller Unregelmäßigkeiten bis hin zur Auslieferung
9. Fundgegenstände

4.6 Abfertigungsentgelte für Grundleistungen

Für Abfertigungsleistungen innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten, die den Grundleistungen gem. Verzeichnis entsprechen, sind Entgelte für Lande- und Startleistung gem. Entgeltordnung zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Gestellung von Abfertigungspersonal, Fahrzeugen und Geräten durch die LVG ohne vorherige Vereinbarung sowie verminderte oder entfallende Abfertigungsleistungen infolge geringem Ladefaktor oder anderer Gründe, auf die die Flughafengesellschaft keinen Einfluss hat, haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Abfertigungsentgelte.

4.7 Technische Landungen

Bei technischen Landungen (Abfertigung ohne Veränderung der Ladung) werden keine Grundleistungsentgelte für die Landung berechnet.

4.8 Sonderregelungen

- a) Bei getrennter Abfertigung, d.h. wenn der zeitliche Abstand zwischen Landung und Start eines Luftfahrzeugs mehr als 3 Stunden beträgt, erhöht sich das Entgelt für die Grundleistung um 20% auf 120%. Bei einem Aufenthalt des Luftfahrzeugs über 24 Stunden erhöht sich das Entgelt für Grundleistungen um 100% auf 200%.
- b) Wird nach beendetem Ladevorgang, aber vor Beendigung der Gesamtabfertigung, auf Veranlassung der LVG eine Teilent- oder -beladung durchgeführt, so erhöht sich, wenn das Flugzeug am gleichen Tag startet und die Be- und Entladerarbeiten teilweise neu durchzuführen sind, das Entgelt für Grundleistungen um 50% auf 150%. Wenn die vollständigen Abfertigungsarbeiten zweimal ausgeführt werden müssen, so erhöht sich das Entgelt für die Grundleistungen um 100% auf 200%.
- c) Bei Startabsage nach abgeschlossener Beladung erhöht sich durch die erforderliche Mehrarbeit der Wiederentladung das Entgelt für die Grundleistungen um 100% auf 200%.
- c) Beträgt bei der Abfertigung eines Passagierflugzeuges der Anteil von Fracht oder Post mehr als 50% des Gewichts der Beladung, so erhöhen sich die Entgelte für obengenannten Leistungen um 25% auf 125%.

- e) Bei der Abfertigung eines reinen Frachtflugzeugs erhöhen sich die Entgelte für die o.g. Leistungen um 100% auf 200%. Das Entgelt für die Abfertigung wird gem. der korrespondierenden MTOW-Kategorie eines Passagierflugzeugs ermittelt.
-) Findet die Landung zwischen 22:00 h und 06:00 h lokal statt, wird ein Zuschlag von 30% auf die Grundleistungsentgelte des BVD erhoben.
- f) Bei Abfertigung eines In- oder Outbound Ferry-Fluges (Bereitstellungsflüge) werden 50% des Grundleistungsentgeltes zzgl. eventuell anfallender Sonderleistungen erhoben.
- g) Bei Abfertigung eines In- und gleichzeitigen Outbound Ferry-Fluges (Trainingsflüge, Werftüberführungen etc.) werden 30% des Grundleistungsentgeltes zzgl. eventuell anfallender Sonderleistungen erhoben.

Weitere Leistungen

Für weitere Leistungen wird das Entgelt nach Art und Umfang der Leistungen festgesetzt.

4.9 Entgelte Grundleistungen für Operations und Bodenverkehrsdienste

Bemessungsgrundlage	Preis
SITZPLÄTZE	€
001 – 009	30,84
010 – 029	99,39
030 – 049	167,93
050 – 069	236,48
070 – 089	305,02
090 – 109	373,56
110 – 129	442,11
130 – 149	510,65
150 – 169	579,20
170 – 189	647,74
190 – 209	660,11
210 – 229	692,50
230 – 249	752,98
250 – 269	795,38
270 – 289	854,52
290 – 309	913,65
310 – 329	972,79
330 – 349	1.031,92
350 – 369	1.066,26
370 – 389	1.124,05
390 – 409	1.181,85

Entgelt Grundleistung Passagierhandling

Leistung	Einheit	€
Checkin (Loadfactor > 50%)	je Sitzplatz	2,20
Checkin (Loadfactor < 50%)	je Pax	4,40

Entgelt Sonderleistung Passagierhandling

Leistung	Einheit	€
Einblendung des Logos Check-In Schalter	bei Neuaufnahme/ Designänderung	150,00

4.10 Entgelte Zusatzleistungen

4.10.1 Müllentsorgung

Leistung	Einheit	€
LFZ 0 t bis 9,3 t MTOW (unsortiert)	je Vorgang	23,00
LFZ 9,3 t bis 20 t MTOW (unsortiert)	je Vorgang	51,00
LFZ 20 t bis 75 t MTOW (unsortiert)	je Vorgang	92,00
LFZ 75 t über 90 t MTOW (unsortiert)	je Vorgang	110,00

4.10.2 Push Back

1. Bereithalten und Bedienen von Flugzeugschleppern. Schleppstangen sind für gängige Flugzeugmuster (Airbus, Boeing) vorhanden, ansonsten auf Anfrage.
0. Herausdrücken des Luftfahrzeugs aus der Parkposition in Übereinstimmung mit örtlichen Bestimmungen und Weisungen unter Aufsicht eines Beauftragten der LVG (Walk-Out-Assistance).
2. Gestellung von Personal für die Walk-Out-Assistance.

Leistung	Einheit	€
LFZ bis 20 t MTOW inkl. Walk-Out-Assistance	je Vorgang	49,00
LFZ bis 90 t MTOW inkl. Walk-Out-Assistance	je Vorgang	85,00
LFZ über 90 t MTOW inkl. Walk-Out-Assistance	je Vorgang	105,00

4.10.3 Schleppen von LFZ

1. Bereithalten und Bedienen von Flugzeugschleppern. Schleppstangen sind für gängige Flugzeugmuster (Airbus, Boeing) vorhanden, ansonsten auf Anfrage.
1. Schleppen des Luftfahrzeugs in Übereinstimmung mit den örtlichen Bestimmungen und Weisungen unter Aufsicht eines Beauftragten der LVG.

Leistung	Einheit	€
a) Auf Anfrage der LVG		
LFZ bis 20 t MTOW	je Vorgang	35,00
LFZ bis 90 t MTOW	je Vorgang	60,00
LFZ über 90 t MTOW	je Vorgang	80,00
)Aus operativen Gründen (z.B. Freimachen einer Brückenposition bei Abflugverzögerung)		
LFZ bis 20 t MTOW	je Vorgang	25,00
LFZ bis 90 t MTOW	je Vorgang	45,00
LFZ über 90 t MTOW	je Vorgang	60,00

4.10.4 Bereithalten von Ladeeinheiten der LVGs

Vorhalten von Lagerflächen für leere Ladeeinheiten (Container, Paletten, etc.)

Leistung	Einheit	€
Lagerung	pro Ladeeinheit und Tag	0,99

4.10.5 Enteisung

Leistung	Einheit	€
Enteisungsgerät ohne Flüssigkeit für Flugzeugtypen bis zu 5,7 t MTOW inkl. Bedienung	je Vorgang	250,00
Enteisungsgerät ohne Flüssigkeit für Flugzeugtypen ab 5,7 t MTOW inkl. Bedienung	je Vorgang	560,00
Enteisungsflüssigkeit inkl. Entsorgung MP2 Flight	pro Liter	4,05
Enteisungsflüssigkeit inkl. Entsorgung SEA Type I	pro Liter	3,45
Heißes Wasser	pro Liter	0,20

4.10.6 Kabinensäuberung

Die Kabinensäuberung kann am Paderborn-Lippstadt Airport bei der Verkehrszentrale bestellt werden.

Kontakt:

Verkehrszentrale am Paderborn-Lippstadt Airport

Fon +49 (0) 2955. 77-230

Fax +49 (0) 2955. 77-240

ops@airport-pad.com

4.11 Entgelte Sonderleistungen

- 4.11.1 Die nachfolgend aufgeführten Leistungen (Sonderleistungen) werden auf Anforderung durchgeführt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen. Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind,

werden gesondert berechnet.

Mindestberechnungseinheit für Sonderleistungen ist die genannte Berechnungseinheit.

Es werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Soweit bei den Gestellungen von Geräten und Fahrzeugen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Preis die Gestellung der Bedienung oder des Fahrers enthalten ist, erfolgt eine gesonderte Berechnung über die Inanspruchnahme von Personal.

Der am Tage der Leistung gültige Satz der Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht eine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt. Maßgeblich für die Umsatzsteuerbefreiung ist der Rechnungsempfänger.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

4.11.2 Zahlungsmodalitäten

Die Entgelte sind gem. Abschnitt 1 zu entrichten.

4.11.3 Personalstundensätze (je angefangene Stunde)

Leistung	Einheit	€
Flugzeugabfertiger	je angef. 1/2 h*	20,00
Schichtführer Flugzeugabfertigung	je angef. 1/2 h*	25,00
Leiter Bodenverkehrsdienste	je angef. 1/2 h*	35,00
Sicherheitspersonal gemäß Schulungs-VO. 11.2.3.5.	je angef. 1/2 h*	20,00
Service Mitarbeiter	je angef. 1/2 h*	20,00
*bei Anforderung zwischen 22:00 und 06:00 lokal Zuschlag von 30%		

4.11.4 Geräte und Fahrzeuge (ohne Bedienung)

Leistung	Einheit	€
GPU 400 Hz	je angef. 1/2 h	25,00
GPU 28 V	je angef. 1/2 h	20,00
Air Starter Unit (Druckluftstartgeräte)	je Vorgang	95,00
Fäkalienservice	je Vorgang	39,00
Frischwasserservice	je Vorgang	39,00
Abfallentsorgung	je Vorgang	40,00
Heizgerät	je angef. 1/2 h	30,00
Batterieanlassgerät	je Vorgang	8,00
Highloader	je angef. 1/2 h	60,00
Schlepper von LFZ bis 5,7 t	je angef. 1/2 h	25,00
Schlepper von LFZ über 5,7 t	je angef. 1/2 h	80,00
Förderbandwagen	je angef. 1/2 h	21,00
Gepäckwagen	je angef. 1/2 h	2,10
Gabelstapler	je angef. 1/2 h	35,00
Hubwagen	je angef. 1/2 h	35,00
Fluggasttreppe – klein/mittel	je angef. 1/2 h	12,50
Fluggasttreppe – groß	je angef. 1/2 h	15,00

Kompressor (je angef. Std.)	je angef. 1/2 h	25,00
Kehrsaugmaschine	je angef. 1/2 h	22,00
Staubsauger	je angef. 1/2 h	4,20
Hochdruckreiniger	je angef. 1/2 h	9,00
Verankerung/Sturmsicherung bei GAT LFZ	je Vorgang	15,00
Ballast 25 KG	je Sack	9,50
Zurrseil (Meter)	je angef. Meter	0,59
Zurrösen (4 Stk)	4 Stück	4,90
Holzbohle (2m)	je Bohle	4,50
Follow-Me Fahrt	je Vorgang	15,00
Crewbeförderung zur Abfertigung/LFZ	je Vorgang	15,50
Passagierbeförderung GAT zur Abfertigung/LFZ	je Vorgang	15,50
UM-Transport mit Passagierbus Übergabe an die LVG an Gebäudekante / Ankunft oder am LFZ	je UM	7,50
Passagier-/Besucherbus	je angef. 1/2 h	24,90
Flugzeuge Ein- und Aushallen bis 2 t	je Vorgang	15,00
Flugzeuge Ein- und Aushallen bis 6 t	je Vorgang	24,50
Flugzeuge Ein- und Aushallen bis 10 t	je Vorgang	36,00
Flugzeuge Ein- und Aushallen über 10 t	je Vorgang	49,00
Anbringen und Entfernen der Bremsklötze am Hauptfahrwerk	je Vorgang	5,00
Aufstellen von Warnlampen	je Vorgang	7,50
Catering beladen	je Container	4,20
Catering entladen	je Container	4,20
Batterie laden 12V/24V	je Vorgang	12,50
Gepäckidentifikation	pro Sitz	2,30

4.11.5 Flughafen Feuerwehr

Gestellung von Feuerschutz beim Betanken eines LFZ mit Passagieren		
Leistung	Einheit	€
Einsatz eines Feuerwehrfahrzeugs vor Ort	je Vorgang	59,00
Im Standby-Verfahren	je Vorgang	0,00

4.11.6 Ticketing

Der Flughafenunternehmer erbringt auf Anforderung der Luftverkehrsgesellschaft Ticketingdienstleistungen. Die Luftverkehrsgesellschaft entrichtet für die in Anspruch genommenen Leistungen ein Entgelt. Die Höhe wird auf einzelvertraglicher Basis je nach Leistungsumfang festgesetzt.

5 Entgelte Sonderleistungen Aviation

5.1 Geschäftsbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen (Sonderleistungen) werden auf Anforderung durchgeführt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser

Leistungen besteht nicht, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen. Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Mindestberechnungseinheit für Sonderleistungen ist die genannte Berechnungseinheit. Es werden jeweils angefangene Einheiten berechnet. Soweit bei den Gestellungen von Geräten und Fahrzeugen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Preis die Gestellung der Bedienung oder des Fahrers enthalten ist, erfolgt eine gesonderte Berechnung über die Inanspruchnahme von Personal. Der am Tag der Leistung gültige Satz der Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht eine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt. Maßgeblich für die Umsatzsteuerbefreiung ist der Rechnungsempfänger.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Zahlungsmodalitäten

Die Entgelte sind gem. Abschnitt 1 zu entrichten.

5.2 General Aviation

General Aviation (GA) bezeichnet den gesamten außerhalb des Linien- und Touristikflugverkehrs durchgeführten gewerblichen und nicht gewerblichen Flugbetrieb. Hierzu gehören u.a. Geschäftsreiseflug, Sportflug, Schulung und Ausbildung, gewerbliche Flugdienste.

5.3 Grundleistungen GA

Zu den Grundleistungen gehören falls erforderlich folgende Leistungen:

- Abfertigungsvorfelder gem. Abschnitt 3.4.1
- Fluggastbrücke gem. Abschnitt 3.4.2
- Stationäre Bodenstromversorgung gem. Abschnitt 3.4.3
- Gepäckfördersystem gem. Abschnitt 3.4.4
- Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge gem. Abschnitt 3.4.5
- Fluginformationssystem gem. Abschnitt 3.4.6
- Flugzeugenteisungssystem gem. Abschnitt 3.4.7
- Frischwasserversorgung gem. Abschnitt 3.4.8
- Fäkalienentsorgung gem. Abschnitt 3.4.9
- Entsorgungssystem für Abfall gem. Abschnitt 3.4.10
- GAT-Infrastruktur. Diese beinhaltet die Vorhaltung der Crewrest- und Briefingräume sowie die Selbstbriefing-Einrichtungen für MET, AIS und WLAN
- Passagierhandling gem. Abschnitt 4.4 und 4.5

5.4 Grundentgelt

Tonnage	€
2.001 bis 5.700 t	80,00
5.701 bis 9.300 t	200,00
9.301 bis 13.000 t	390,00
13.001 bis 16.000 t	650,00

Über 16.001	900,00
-------------	--------

5.5 OPS Handling – General Aviation

Leistung	Einheit	€
OPS Handling gem. Abschnitt 4.2. inkl. Ramp Handling	je Vorgang	100,00
Zusatzleistungen OPS-Handling Agent	je angef. 1/2 h	35,00

5.6 Fluggast-Abholung am Luftfahrzeug

Die Fluggast-Abholung (V.I.P, Ambulanz) ist das Einfahren eines Fahrzeugs auf das Abfertigungsvorfeld, um einen Fluggast am Luftfahrzeug in Empfang zu nehmen. Dieses Verfahren bedarf einer Abstimmung mit der Luftsicherheitsbehörde. Der Bedarf ist frühzeitig mit der Abteilung Operations abzusprechen.

Leistung	Einheit	€
VIP-Abholung	je Vorgang	150,00
Jedes weitere Fahrzeug	je Vorgang	20,00

5.7 Abfertigung

Sollten Abfertigungsleistungen in Anspruch genommen werden, so werden diese separat gem. Abschnitt 4 berechnet.

5.8 GAT Listung LFZ-Hallennutzung (Unterstellung ohne Ein- und Aushallen)

MTOW	Tagessatz in € zzgl. MwSt. (pro angefangene 24 Stunden)
bis 1.200 kg	20,00
1.201 bis 2.000 kg	30,00
2.001 bis 4.000 kg	50,00
4.001 bis 8.000 kg	100,00
8.001 bis 12.000 kg	150,00
12.001 bis 20.000 kg	200,00
20.001 bis 50.000 kg	350,00

Leistung kann nur bei entsprechender Verfügbarkeit erbracht werden. Bei einer Laufzeit von mehr als einem Monat können nach Bedarf einzelvertragliche Absprachen mit der FHG getroffen werden. Gebühren auf Anfrage.

5.9 Sonstige Leistungen

5.9.1 Lärmschutz-Run-up Position

Leistung	Einheit	€
bis 5,7 t MTOW	je Vorgang	15,00
bis 14 t MTOW	je Vorgang	25,00
über 14 t MTOW	je Vorgang	50,00

5.9.2 Vorfeldunterweisung/Verkehrstraining

Leistung	Einheit	€
Unterweisung über das richtige Verhalten auf dem Vorfeld	pro Person	17,00
Broschüre „Verkehrs- und Sicherheitsregeln“	pro Broschüre	5,00

5.9.3 Fahrerlaubnis für den innerbetrieblichen Werkverkehr

Leistung	Einheit	€
Praktische Einweisung für die Teilnahme am innerbetrieblichen Werkverkehr (inkl. Abnahme)	pro Person	64,50
Ausstellen einer Fahrerlaubnis für den innerbetrieblichen Werkverkehr	pro Ausstellung	20,00
Ausstellen eines fahrzeugbezogenen Vorfeldausweises	pro Ausstellung	7,50

5.9.4 Bergungen

Für den Einsatz des Personals und des Bergungsgerätes ist der Abschluss eines Bergungsvertrages notwendig. Für die Bergungskräfte und den Bergungsbeauftragten der FHG werden die Stunden gemäß den entsprechenden Positionen dieser Entgeltordnung abgerechnet.

